

Polzeiverordnung

Vom 7. Juni 2024

SRL-Nr. 510.1

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Juni 2024

In Kraft gesetzt am 1. September 2024



GEMEINDE

Kappel am Albis

Polizeiverordnung der Gemeinde Kappel am Albis

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeit.....	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen.....	4
2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	4
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 6 Schutzvorrichtungen	5
Art. 7 Rettungseinrichtungen	5
Art. 8 Tierhaltung	5
Art. 9 Füttern wild lebender Tiere	5
3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	5
Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum.....	5
Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes.....	6
Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen.....	6
Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund	7
Art. 16 Unkraut.....	7
Art. 17 Schutz des Kulturlandes	7
4. Immissionsschutz.....	7
Art. 18 Immissionen	7
Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge.....	7
Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	7
5. Lärmschutz.....	8
Art. 21 Nachtruhe.....	8
Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten	8
Art. 23 Landwirtschaft	8
Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	8
Art. 25 Feuerwerk	8

6. Wirtschafts- und Gewerbebehörde	9
Art. 26 Schliessungsstunde	9
7. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	9
Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen.....	9
8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	9
Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	9
Art. 29 Strafbestimmungen	10
9. Schlussbestimmungen	10
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 31 Inkrafttreten	10

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Kappel am Albis.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden¹.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden²;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen³;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

¹ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

² Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

³ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{4, 5}.

Art. 9 Füttern wildlebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere verbieten.

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen⁶.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

⁴ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁵ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13.

⁶ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶ Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁷.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

⁷ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund, ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten⁸.

4. Immissionsschutz⁹

Art. 18 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderats notwendig.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹⁰

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

⁸ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

⁹ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

¹⁰ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

5. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

6. Wirtschafts- und Gewerbebehörde

Art. 26 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹¹.

² Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹² bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.

7. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)¹³. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

¹¹ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹² Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

¹³ Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG); vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

Art. 29 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Kappel am Albis vom 21. September 1995 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft¹⁴.

Kappel am Albis, 7. Juni 2024

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

Martin Hunkeler

Gemeindeschreiberin

Daniela Rieder

14 Beschluss Nr. xyz des Gemeinderates vom DD.MM.2024 mit Inkraftsetzung auf DD.MM.2024

Stichwortverzeichnis

1. August.....	Art. 25
Abgase.....	Art. 18
Alarmanlagen.....	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten.....	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen.....	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11
Anhänger	Art. 11
Anstand.....	Art. 4
Anzeigen.....	Art. 13
Ärgernis	Art. 4
Aufenthalt.....	Art. 27
Ausführungsbestimmungen	Art. 2
Bauinstallation	Art. 11
Baustelle	Art. 6
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Bewilligungsgebühr.....	Art. 11
Bodenöffnung	Art. 6
Busse.....	Art. 27, 29
Campieren	Art. 14
Demonstration	Art. 11
Dolendeckel	Art. 6
Dosen	Art. 20
Einwohnerkontrolle	Art. 27
Ersatzvornahme.....	Art. 28
Erschütterungen	Art. 18
Fahne.....	Art. 13
Fahrnisbaute.....	Art. 21
Fahrzeuge.....	Art. 10, 11
Festanlass	Art. 11
Feuerplätze.....	Art. 15
Feuerwerk.....	Art. 25
Flaschen	Art. 20

Flugblätter.....	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten	Art. 22
Gastwirtschaften	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geltungsbereich.....	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Geruch	Art. 18
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Graben.....	Art. 6
Hausarbeiten	Art. 22
Immissionen.....	Art. 18
Informationseinrichtung	Art. 11
Inschrift	Art. 13
Jauchegrube	Art. 6
Kaugummi.....	Art. 20
Kleber	Art. 13
Kleinabfälle	Art. 20
Kulturland.....	Art. 17
Kundgebung	Art. 11
Landwirtschaftliche Arbeiten.....	Art. 23
Lärm.....	Art. 18, 21, 22, 25
Laubblasen	Art. 22
Lautsprecher.....	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen.....	Art. 18
Littering	Art. 20
Meldepflicht.....	Art. 27
Motorsport.....	Art. 19
Mulde	Art. 11
Musizieren	Art. 24
Nächtigen im Freien.....	Art. 14
Nachtruhe	Art. 21
Nationalfeiertag.....	Art. 25

Neujahr	Art. 25
Niederlassung	Art. 27
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4
Ordnungsbusse	Art. 27, 29
Papier	Art. 20
Parkzeitbeschränkung	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 12
Plakat	Art. 13
Polizeikorps	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen	Art. 3
Polizeistunde	Art. 26
Privatgrund	Art. 5
Rasenmähen	Art. 22
Rauch	Art. 18
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Reklamezettel	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Rettungseinrichtungen	Art. 7
Rettungsgeräte	Art. 7
Ruhezeiten	Art. 22, 23
Russ	Art. 18
Sammelstellen	Art. 22
Schaustellung	Art. 11
Schliessungsstunde	Art. 26
Schriftenempfangsschein	Art. 27
Schriftenhinterlegung	Art. 27
Schutzposten	Art. 6
Schutzvorrichtungen	Art. 6
Silo	Art. 6
Singen	Art. 24
Sitte	Art. 4

Staub	Art. 18
Strafbestimmungen.....	Art. 29
Strafe	Art. 28, 29
Strassenmusik	Art. 11
Strassensperrung	Art. 11
Sylvester	Art. 25
Tierfütterung	Art. 9
Tierhaltung.....	Art. 8
Tonwiedergabegerät.....	Art. 24
Transparent	Art. 13
Übernachten im Freien	Art. 14
Übertretung.....	Art. 29
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 12
Umzug (Wohnung).....	Art. 27
Umzüge	Art. 11
Unkraut	Art. 16
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 17
Veranstaltungen.....	Art. 5, 19, 25, 26
Vergnügungsstätte.....	Art. 21
Verpackungen.....	Art. 20
Verpflegungsstätte	Art. 21
Verstärkeranlage	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10, 20
Verwaltungszwang.....	Art. 28
Verweis	Art. 29
Videoüberwachung.....	Art. 12
Vollzug	Art. 1
Werbeeinrichtung.....	Art. 11
Wohnwagen	Art. 14
Zelt.....	Art. 14, 21
Zigarettenstummel	Art. 20
Zuständigkeit	Art. 2